

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 323/2021
betreffend Einrichtung von Krisenzentren für Opfer
sexueller Gewalt**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 2025,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 18. März 2024 überwiesenen Motion KR-Nr. 323/2021 betreffend Einrichtung von Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt wird um ein Jahr bis zum 18. März 2027 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. März 2024 folgende von Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 13. September 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, auf deren Grundlage zwei Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt an zentraler Stelle (vorzugsweise am USZ und am KSW) geschaffen werden. Opfer sexueller Gewalt sollen in den Krisenzentren umfassende medizinische und psychologische Erstbetreuung und Unterstützung erhalten. In den Krisenzentren wird ebenfalls eine rechtsmedizinische Dokumentation und Spurensicherung ohne Verpflichtung zur Anzeige gewährleistet. Es soll auch geprüft werden, inwiefern die Krisenzentren auch Opfern häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen können.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 18. März 2026 ab.

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion wurde am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich ein Aufsuchender Dienst Forensic Nurses (ADFN) aufgebaut (vgl. RRB Nr. 1320/2023). Dieses Pilotprojekt, das seit dem 1. April 2024 in Betrieb ist und bis Ende 2026 läuft, stellt eine wichtige Grundlage für die künftige Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Opfer sexueller und häuslicher Gewalt im Kanton Zürich dar. Besonders ausgebildete Forensic Nurses rücken rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Erstbetreuung und forensischen Spurensicherung bei Opfern ohne Anzeigewunsch bei allen Spitalnotfällen im Kanton aus. Bei Einverständnis des Opfers findet zudem eine Anbindung an eine Opferberatungsstelle statt. Im laufenden Jahr sind die Forensic Nurses bis Ende November 2025 bei 236 Opfern ausgerückt und haben Spuren dokumentiert. Hinzu kommen telefonische Beratungen im selben Zeitraum in rund 210 Fällen. Seit dem Start des Pilotprojekts wurden in 51 Fällen nachträgliche Strafanzeigen eingereicht. Zum Vergleich: In den 13 Jahren vor Einsetzung des ADFN gab es nur eine nachträgliche Anzeige. Neben der unmittelbaren Versorgung der Opfer führen die Forensic Nurses auch Schulungen für Spitalpersonal und weitere Fachpersonen durch. Diese Sensibilisierungsmassnahmen tragen dazu bei, das Bewusstsein für das Thema der sexuellen und häuslichen Gewalt zu stärken und die Handlungssicherheit im Umgang mit Betroffenen zu verbessern.

Derzeit wird das Pilotprojekt evaluiert. Die Evaluationsergebnisse sollen als Grundlage für die Entscheidung zur Verstetigung des ADFN dienen und wichtige Hinweise zur Weiterentwicklung liefern. Erste Erkenntnisse aus dem laufenden Betrieb zeigen unter anderem, dass auch ein Ausrücken in ambulante Institutionen sinnvoll sein könnte, um die Nutzung des ADFN für die Opfer noch niederschwelliger zu gestalten. Die bei der Gesundheitsdirektion angesiedelte Projektleitung arbeitet eng mit den beiden mitbeteiligten Direktionen, der Bildungsdirektion und der Direktion der Justiz und des Innern, zusammen und hat sich im Sommer 2025 auch mit den Motionärinnen ausgetauscht, um sich in Bezug auf die Anliegen der Motion abzustimmen. Im Rahmen dieses Austausches haben die Motionärinnen Offenheit in Bezug auf die konkrete Umsetzung der Motion signalisiert. So wurde unter anderem festgehalten, dass es nicht zwingend zwei an Spitälern angesiedelte Krisenzentren brauche, wie das im Motionstext verlangt wird. Es konnte ein gemeinsames Verständnis gefunden werden, dass die Forderung nach einem Krisenzentrum auch in Form einer Anlaufstelle für Opfer ohne Spitalbehandlungsbedürftigkeit umgesetzt werden kann. Wichtig sei, dass diese Anlaufstelle täglich rund um die Uhr erreichbar und zentral gelegen ist.

Damit die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt und der Evaluation in die Weiterentwicklung des ADFN und in die Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion einfließen können, wird eine Fristerstreckung benötigt. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 18. März 2026 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 323/2021 um ein Jahr bis zum 18. März 2027 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli